

Satzung des Tennisclubs Hochemmingen e.V.

Alle Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Tennisclub Hochemmingen e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Bad Dürrheim-Hochemmingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Villingen-Schwenningen eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied im Badischen Tennisverband Leimen e.V. und untersteht somit dem Deutschen Sportbundes und dessen Satzungen und Regeln mit gleichen Rechten und Pflichten. Die Satzung des Verbandes, dem der Verein angehört und dessen satzungsgemäß zugelassenen sonstigen Bestimmungen, sind verbindlich.
- 1.3 Der Tennisclub Hochemmingen e.V. mit Sitz in Bad Dürrheim-Hochemmingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder Entschädigungen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Spenden, Sach- und Arbeitsleistungen können nicht zurückgefordert werden.
- 1.4 Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die sachgerechte Ausübung des Tennissports. Er fördert den Leistungs- und Breitensport.
 - 1.4.1 Er fördert die Kameradschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl unter



Ausschluss partei- und rassenpolitischer, gewerkschaftlicher und konfessioneller Bestrebungen.

- 1.4.2 Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz
- 1.5 Die Mitglieder haben die Pflicht, im sportlichen Wettkampf sich stets einer fairen, kameradschaftlichen Haltung zu befleißigen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1 Der Tennisclub Hochemmingen e.V. steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Bevorzugt werden Einwohner von Bad Dürrheim-Hochemmingen.
- 2.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnaheersuchen zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorsand verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- 2.3 Der Tennisclub Hochemmingen e.V. unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - 2.3.1 **aktive Mitglieder**, die innerhalb des Vereins Sport treiben oder in der in der Vereinsführung tätig sind;
 - 2.3.2 **passive Mitglieder**, die die Aufgaben des Vereins fördern und den festgesetzten Beitrag leisten;
 - 2.3.3 **Ehrenmitglieder**, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen und ist schriftlich zu erklären.
- 3.2 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach vorherigen Anhörung der Vorstand mit zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder.
 - Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied erheblich gegen die satzungsgemäßen Verpflichtungen verstößt oder sonst gröblich gegen die Interessen und das



Ansehen des Vereins grob unsportlich gehandelt hat.

§ 4 Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- 4.1 Verweis.
- 4.2 Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 6.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 6.2 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
- 6.3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 6.4 Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand



§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durchgeführt.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand beantragt haben.
- 8.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich von einem Vorstandsmitglied. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- 8.5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese sollte u.a. enthalten:
 - Bericht des Vorsitzenden
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Bericht der Warte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen der Vorstands- und Organisationsmitglieder
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Verschiedenes
- 8.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
 - Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.8 Anträge können gestellt werden:
 - Von den Mitgliedern
 - Vom Vorstand



- 8.9 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sind.
 - Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Dies erfolgt durch eine zwei Drittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als dringlich einstimmig beschlossen werden.
- 8.10 Geheime Abstimmung hat pro Wahlgang zu erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - Schriftführer
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Jede Vorstandsposition kann auch mit zwei Mitgliedern besetzt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstand, Platzwart) können für ihre Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung über die Höhe der jährlichen, pauschalen Tätigkeitsvergütung trifft die Mitgliederversammlung.

Für die tatsächlich entstandenen Aufwendungen, die ein Vorstandsmitglied für den Verein aufwendet, besteht ein Anspruch auf Ersatz. Auf diesen Anspruch auf Entschädigung kann verzichtet werden, wenn der Verein hierfür eine Spendenbescheinigung ausstellt.

9.2 Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstands-



mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächsten Wahl zu berufen.

- 9.3 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die
 - Behandlung von Anregungen.
 - Die Bewilligung von Ausgaben
 - Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern.
- 9.4 Aufgaben der Vorstandsmitglieder
 - 9.4.1 Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
 - 9.4.2 Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
 - 9.4.3 Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss auf. Ihm obliegt das Kassieren der Mitgliedsbeiträge und -abrechnung sonstiger Einnahmen. Zahlungen leistet er nur auf Anweisung des Vorsitzenden.
 - 9.4.4 Der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle, führt die Mitgliederliste und sammelt Unterlagen und Lichtbilder für die Vereinschronik.
 - 9.4.5 Der Sportwart. Die Aufgaben des Sportwartes sind:
 - Förderung des Tennisspielens durch Breitensport.
 - Organisation des Spielbetriebes in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart und Platzwart.
 - Überwachung des Spielbetriebes auf Einhaltung von Terminen, Regeln und sportlichem Verhalten.
 - Beschaffung und Wartung von Geräten.
 - Ausbildung und Einsatz von Schiedsrichtern.



9.4.6 Der Jugendwart. Die Aufgaben des Jugendwartes sind:

- Durchführung des Jugendspielbetriebes in Abstimmung mit dem Sportwart.
- Jugendveranstaltungen aller Art.
- Gewinnung von neuen jugendlichen Mitgliedern.
- Nimmt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand wahr.
- Empfiehlt Jugendliche für Lehrgänge.

§ 10 Protokolle

Über Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer oder von einem Beauftragten des Vorstandes angefertigt wird.

Die Protokolle sind vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

In Jahren mit gerader Jahresziffer werden gewählt:

- Vorsitzender
- Schriftführer
- Jugendwart

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- Stellvertreter Vorsitzender
- Schatzmeister
- Sportwart

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt.

§ 12 Ernennung von Ehrenmitgliedern



Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Kassenprüfung

Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14 Auflösung

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 14.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat

oder

- von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 14.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 14.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Verfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtteil Hochemmingen der Stadt Bad Dürrheim zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
- 14.5 Die Auflösungsversammlung muss zwei Liquidatoren des Vereins zur Abwicklung bestellen. Diese sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bad Dürrheim-Hochemmingen, den 21.03.2014